

24. 1. Welche oberste Reichsbehörde hat die Entscheidung zu treffen, die der Klage eines Reichsbeamten aus seinem Dienstverhältnis vorhergehen muß?

2. Wird das rechtliche Interesse eines Beamten an der alsbaldigen Feststellung eines Gehaltsanspruchs dadurch berührt, daß er infolge widerruflicher Beschäftigung im Reichsdienst vorläufig einen dem beanspruchten Gehalt gleichkommenden Betrag aus Reichsmitteln erhält?

3. Sind die Gerichte dann, wenn ein Reichsbeamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, weil sein Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufgehört habe, zu prüfen berechtigt, ob er in der umgebildeten Reichsbehörde eine planmäßige Stelle bekleidet hat?

4. Ist die Versetzung eines Beamten in eine andere Behörde möglich, ohne daß das Amt bezeichnet wird, das er in ihr bekleiden soll?

5. Wird die unzulässige Versetzung eines Reichsbeamten in den einstweiligen Ruhestand ohne weiteres wirksam, wenn ein Grund eintritt, aus dem sie nunmehr erfolgen könnte?

RWG. §§ 24, 150, 151, 155. ZPO. § 256.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1928 i. S. Deutsches Reich (Wekl.) w. R. (Rl.). III 45/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz. Am 6. März 1921 wurde er von der Rheinland-Kommission aus den besetzten Gebieten ausgewiesen. In der Folgezeit wurde er im Reichsschatzministerium beschäftigt, zu dessen Geschäftsbereich damals die genannte Reichsvermögensverwaltung gehörte. Am 11. August 1921 erging folgende, vertretungsweise von einem Ministerialdirektor gezeichnete Verfügung des Reichsschatzministeriums: „Ich versetze den Präsidenten R. hierdurch mit 1. August 1921 von der Reichsvermögensverwaltung für das besetzte rheinische Gebiet in Koblenz zum Reichsschatzministerium. Er bezieht seine Besoldung in Höhe der bisherigen

Gebührnisse aus der offenen 6. Ministerialdirektorstelle.“ Zum 1. April 1923 wurde das Reichsschatzministerium aufgelöst. Die vom Kläger geleitete Abteilung ging als Auflösungsstelle zum Reichsministerium der Finanzen über. Nach Beendigung ihrer Abwicklungstätigkeit wurde er durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 29. Oktober 1923, den der Reichsminister der Finanzen gegenzeichnet hatte, auf Grund des § 24 RWG. zum 1. November 1923 einstweilig in den Ruhestand versetzt.

Der Kläger erkennt seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht als rechtsgültig an. Er behauptet, Präsident der Reichsbermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete geblieben zu sein. Er sei in keine planmäßige Stelle des Reichsschatzministeriums versetzt, sondern dort nur kommissarisch beschäftigt worden. Da er diesem Ministerium nicht angehört habe, berühre dessen Auflösung das von ihm bekleidete Amt nicht, sodaß § 24 RWG. nicht auf ihn anwendbar sei. Er habe deshalb Anspruch nicht bloß auf Wartegeld, sondern immer noch auf das volle Gehalt seiner Präsidentenstelle. Dieses stehe ihm auch dann zu, wenn seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtswirksam sein sollte, da diese Maßnahme auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Reichsministers der Finanzen beruhe. Nicht berührt werde sein Anspruch dadurch, daß er beim Reichssparkommissar beschäftigt werde und daher zur Zeit den Unterschied zwischen Gehalt und Wartegeld anderweitig aus Reichsmitteln beziehe. Die Dauer dieser Tätigkeit sei völlig unbestimmt. Bei der ablehnenden Stellungnahme der Reichsministerien ihm gegenüber sei er also jederzeit der Gefahr ausgesetzt, daß ihm nur Wartegeld gezahlt werde. Deshalb sei er berechtigt, auf künftige Gehaltszahlung zu klagen.

Am 27. Oktober 1925 hat der Kläger ein Gesuch um Entscheidung über seinen Gehaltsanspruch an den Reichsminister für die besetzten Gebiete gerichtet, dem gegenwärtig die Reichsbermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete unterstellt ist. Dieser hat das Gesuch an den Reichsminister der Finanzen zur Bearbeitung weitergegeben und hat das dem Kläger durch Bescheid vom 20. November 1925 mitgeteilt. Der Reichsminister der Finanzen hat das Gesuch durch Erlaß vom 24. Dezember 1925 abgelehnt. Nunmehr hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm vom Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der vorüber-

gehenden Beschäftigung im Reichsdienst den Unterschied zwischen Wartegeld und aktivem Gehalt eines Präsidenten der Vermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete nach Maßgabe der bis zur Zeit des Pensionsfalls für die im aktiven Reichsdienst befindlichen Beamten jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften in monatlichen Abschnitten voranzuzahlen nebst 10% Zinsen aus den jeweils fälligen Abschnitten seit Fälligkeit zu zahlen. Die Klage ist dem Reichsminister für die besetzten Gebiete am 29. April 1926 zugestellt worden. Auf Veranlassung des Gerichts erster Instanz wurde sie am 8. Juni 1927 auch dem Reichsminister der Finanzen zugestellt.

Der Beklagte hat gegenüber der Klage folgendes geltend gemacht:

1. Der Kläger habe die Frist des § 150 RWG. nicht innegehalten. Er habe zuletzt unter dem Reichsminister der Finanzen gestanden, der daher das Reich ihm gegenüber zu vertreten habe. Bereits durch Erlasse dieses Ministers vom 30. Oktober 1923 sowie vom 22. Juli und 30. September 1925 seien seine Ansprüche abgelehnt worden, spätestens jedenfalls durch den Bescheid vom 24. Dezember 1925. Die Zustellung der Klage an den zur Vertretung des Reiches in dieser Angelegenheit nicht zuständigen Reichsminister für die besetzten Gebiete sei ohne rechtliche Wirkung gewesen, die Zustellung an den Reichsminister der Finanzen aber zu spät erfolgt.

2. Der Kläger habe an der von ihm begehrten Entscheidung kein Interesse. Er habe infolge seiner dauernden Beschäftigung beim Reichssparkommissar stets das von ihm beanspruchte volle Gehalt aus Reichsmitteln bezogen und beziehe es auch gegenwärtig noch. Es sei nicht damit zu rechnen, daß diese Beschäftigung in absehbarer Zeit aufhören werde. Sachlich sei der gegenwärtige Streit also ohne Bedeutung.

3. Nach § 155 RWG. könne die Rechtsgültigkeit der Veretzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand nicht von den Gerichten nachgeprüft werden.

4. Der Kläger sei am 11. August 1921 zum Reichsschatzministerium versetzt worden. Damit sei er planmäßiger Beamter des Reichsschatzministeriums geworden mit Tätigkeit und Stellung eines Abteilungsleiters sowie mit der Amtsbezeichnung „Präsi-

dent" und den entsprechenden Dienstbezügen, wie er sie vor seiner Versehung gehabt habe, zuzüglich der Ministerialzulage. Er sei auch mit dieser Versehung einverstanden gewesen. Dieses neue Amt des Klägers sei mit der Auflösung des Reichsschatzministeriums weggefallen, sodaß die Anwendung des § 24 RWG. auf ihn gerechtfertigt sei. Seine Versehung in den einstweiligen Ruhestand sei mit Recht von dem dafür zuständigen Reichsminister der Finanzen gegengezeichnet worden.

5. Keinesfalls könne der Kläger Gehalt bis zum Eintritt des Pensionsfalls fordern, da die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete aufgelöst werde, sobald das besetzte Gebiet geräumt werde. Dann falle auch das vom Kläger beanspruchte Amt als Präsident der genannten Behörde fort, spätestens damit werde seine Versehung in den einstweiligen Ruhestand wirksam.

Der Kläger hat bestritten, daß er mit seiner Versehung in das Reichsschatzministerium einverstanden gewesen sei.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt; das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Kläger die ihm zugesprochenen Bezüge nur bis zum Eintritt des Pensionsfalls zu beanspruchen habe und daß der Zinsanspruch abgewiesen werde. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

1. Die oberste Reichsbehörde, deren Entscheidung nach § 150 RWG. der Klage eines Reichsbeamten aus seinem Dienstverhältnis vorhergehen muß, ist, wie sich bei Zusammenhalt mit § 151 Abs. 1 RWG. ergibt, diejenige, unter welcher der Beamte — mittelbar oder unmittelbar — steht oder gestanden hat. Der Kläger fordert das ihm als Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete zustehende Gehalt. Diese Behörde gehört zum Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Gebiete, dem ihr Präsident unmittelbar untersteht. Daraus folgt, daß für die Bemessung der Klagefrist von dem Bescheid dieses Ministers auszugehen ist und daß ihm binnen 6 Monaten seit Bekanntgabe seines Bescheids an den Kläger die Klage gestellt sein muß.

Der Beklagte bestreitet, daß der Kläger noch Präsident der genannten Behörde sei, da er in das Reichsschatzministerium übergeführt und nach dessen Auflösung in den einstweiligen Ruhestand

versehrt worden sei. Dieser Einwand richtet sich gegen den Klagenanspruch selbst. Denn wenn die Behauptungen des Beklagten richtig sind, so hat das vom Kläger im Reichsfinanzministerium verwaltete Amt infolge Fortfalls dieses Ministeriums aufgehört, sodaß, wie er selbst nicht bestreitet, seine einstweilige Versehung in den Ruhestand nach § 24 RWG. zulässig war. Er kann dann nicht mehr Gehalt, sondern nur das ihm stets gewährte Wartegeld fordern.

Die sachliche Einwendung des Beklagten ist jedoch für die Beurteilung der zur Erörterung stehenden prozessualen Vorfrage ohne Belang. Auszugehen ist, wie bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs überhaupt, vom Klagevordringen; dieses ist als tatsächlich richtig zu unterstellen. Bei seiner rechtlichen Beurteilung ist das Gericht allerdings nicht an die Auffassung des Klägers gebunden. Indessen ist hier unzweifelhaft und unbestritten, daß für den Kläger nur der Reichsminister für die besetzten Gebiete als oberste Reichsbehörde in Frage kommt, falls er — und darauf wird die Klage gerade gestützt — seine Stelle als Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete nicht verloren hat. In diesem Punkte unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem im Urteil des Senats vom 24. April 1925 III 209/24 (JW. 1925 S. 1877 Nr. 4) behandelten. Dort war streitig, welchem Geschäftsbereich die Stelle angehörte, die der damalige Kläger innegehabt hatte, während es sich hier darum handelt, welche von zwei nach ihrer Ressortzugehörigkeit unbestrittenen Stellen der Kläger bekleidet hat oder jetzt noch bekleidet.

Die an den Kläger ergangenen Bescheide des Reichsministers der Finanzen sind demnach für die Wahrung der Frist des § 150 RWG. ohne Belang. Das Berufungsgericht findet eine dieser Vorschriften genügende Entscheidung des Reichsministers für die besetzten Gebiete schon in dem Erlaß vom 20. November 1925, durch den der Kläger von der Abgabe seines Gesuchs an den Reichsfinanzminister benachrichtigt wurde und dem die Klagerhebung binnen sechs Monaten gefolgt ist. Ob dem beizutreten wäre, kann dahingehen. Denn jedenfalls liegt eine solche Entscheidung im Antrag auf Klageabweisung, den der Minister als gesetzlicher Vertreter des Reiches im jetzigen Rechtsstreit gestellt hat.

Es mag bemerkt werden, daß der Reichsminister der Finanzen für den Prozeß nur deshalb neben dem Reichsminister für die besetzten

Gebiete als gesetzlicher Vertreter des Beklagten in Betracht kommt, weil der Kläger hilfsweise seinen Anspruch auf eine Amtspflichtverletzung des erstgenannten Ministers stützt. Diesem Anspruch gegenüber hat er das Reich zu vertreten.

2. Die prozessuale Zulässigkeit der Klage läßt sich nicht, wie der Vorderrichter annimmt, aus § 259 ZPO. begründen. Die Klage genügt den an eine Leistungsklage zu stellenden Erfordernissen insofern nicht, als sie keine bestimmte, insbesondere keine zahlenmäßige Angabe darüber enthält, was gefordert wird, sondern hierfür lediglich auf die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften verweist. Es handelt sich, obgleich um „Verurteilung“ des Beklagten gebeten worden ist, in Wirklichkeit um eine Feststellungsklage. Für sie sind indessen die Voraussetzungen des § 256 ZPO. gegeben, wie sich ohne Berücksichtigung der in dieser Instanz von den Parteien vorgebrachten neuen Behauptungen über Art und voraussichtliche Dauer der Tätigkeit des Klägers beim ReichsSparkommissar aus folgenden Erwägungen ergibt:

Der Kläger verlangt Feststellung des Bestehens seines Anspruchs auf Gehalt, also eines Rechtsverhältnisses. An dieser Feststellung hat er ein rechtliches Interesse, wenngleich er allmonatlich von der Reichskasse einen Betrag ausgezahlt erhält, der dem von ihm beanspruchten Gehalt gleichkommt. Denn gezahlt wird ihm diese Summe nicht als Gehalt, sondern als Wartegeld, und zu dem dieses übersteigenden Betrag als Vergütung für seine rechtlich jederzeit widerrufliche Tätigkeit beim ReichsSparkommissar. Für jeden Beamten ist es aber wesentlich, zu wissen, auf welcher beamtenrechtlichen Stellung seine Dienstbezüge beruhen, da sie deren rechtlichen Charakter bestimmt. Wird die von ihm beanspruchte Dienststellung von seiner obersten Dienstbehörde bestritten, so hat er ein rechtliches Interesse daran, seiner Auffassung von der Rechtsnatur seines Dienst Einkommens durch Richterpruch zur Anerkennung zu verhelfen. Dieses gegenwärtige Interesse wird nicht dadurch berührt, daß das Reich den Kläger zurzeit geldlich so stellt, als ob er noch die von ihm beanspruchte Dienststellung inne hätte. Damit werden zwar seine wirtschaftlichen Belange befriedigt, sein rechtliches Begehren bleibt aber weiterhin unerfüllt. Sein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung seines ihm bestrittenen Gehaltsanspruchs muß deshalb

unabhängig von seiner anderweitigen Beschäftigung im Reichsdienst anerkannt werden.

3. § 155 RWG. steht dem Klagebegehren nicht entgegen. Vielmehr greift der Grundsatz ein, der in RWG. Bd. 110 S. 193 zwar nur für § 5 des preussischen Gesetzes betr. die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241) ausgesprochen worden ist, den das Kammergericht aber mit Recht auch auf § 155 a. a. O. angewandt hat. Nur solche Verwaltungsentscheidungen sind der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen, die an sich geeignet sind, das Beamtenverhältnis — hier das aktive Beamtenverhältnis — zu beendigen. Diese Begrenzung der richterlichen Befugnisse deckt sich nicht, wie das Berufungsgericht meint, mit der von Rechts- und Tatfrage. Auch an die rechtliche Beurteilung, die eine Disziplinar- oder Verwaltungsbehörde dem Sachverhalt hat zuteil werden lassen, sind die Gerichte gebunden. Voraussetzung dafür ist aber immer das Vorliegen einer an sich zulässigen Entscheidung. Trifft eine Verwaltungs- oder Disziplinarbehörde eine Entscheidung, die, von der tatsächlichen und rechtlichen Gestaltung des Einzelfalles ganz abgesehen, nach dem Stand der Gesetzgebung überhaupt unzulässig ist, so ist sie auch für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche des betroffenen Beamten nicht maßgebend.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Nach § 24 RWG., auf den die Überführung des Klägers in den Wartestand gestützt worden ist, kann jeder Reichsbeamte unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört. Daß die Auflösung des Reichschatzministeriums eine Umbildung im Sinne des Gesetzes darstellt, ist unzweifelhaft und unbestritten. Streitig ist aber — und darin liegt der Unterschied von dem in RWG. Bd. 12 S. 70 behandelten Fall —, ob der Kläger ein Amt in diesem aufgelösten Ministerium innegehabt hat. Zu jener Entscheidung braucht daher nicht Stellung genommen zu werden. Nur für die Beamten, die in der umgebildeten Reichsbehörde ein Amt verwaltet, d. h. eine planmäßige Stelle bekleidet haben, ist eine Veretzung in den einstweiligen Ruhestand aus diesem Anlaß statthaft. Gesetzlich unzulässig ist dagegen die Erstreckung der Maßnahme auf einen Beamten, der einer andern Behörde angehört. War der Kläger bei der Auflösung des Reichschatzministeriums, wie er be-

hauptet, noch Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete, so konnte er überhaupt nicht auf Wartegeld gesetzt werden. Ein Rechtsgrund für seine Überführung in den Wartestand ist in solchem Falle undenkbar. Als eine für den zu fallenden Richterpruch maßgebende Verwaltungsentscheidung kann die Versetzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand also nur dann angesehen werden, wenn er Beamter des Reichsschatzministeriums bei dessen Auflösung war. Der Prüfung dieser Frage hat sich daher das Kammergericht mit Recht unterzogen.

4. Die Versetzung des Klägers aus seiner Stellung als Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in das Reichsschatzministerium sieht der Beklagte in der Verfügung vom 11. August 1921. Das Berufungsgericht hat diese jedoch dahin ausgelegt, daß sie keine solche Versetzung enthalte, sondern nur bedeute, der Kläger solle im Reichsschatzministerium kommissarisch beschäftigt werden. Diese Auslegung beruht auf tatsächlichen Erwägungen, insbesondere auch auf einer Würdigung der Aussage des vernommenen Zeugen, und ist daher für die Revisionsinstanz bindend. Mit dem Wortlaut der Verfügung ist sie vereinbar, sie widerspricht auch keinen gesetzlichen Auslegungsregeln. Auffällig ist zwar, daß die Verfügung sagt: „Ich versehe den Präsidenten R. hierdurch mit 1. August 1921 von der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz zum Reichsschatzministerium.“ Über schon das Wort „zum“ statt „in das“ deutet darauf hin, daß nur die Herstellung eines loseren Verhältnisses des Klägers zur Zentralbehörde beabsichtigt gewesen ist. Ausschlaggebend ist jedoch, daß es an jeder Angabe der Stellung fehlt, die der Kläger im Reichsschatzministerium bekleiden sollte. Es ist nicht wohl denkbar, daß ein Beamter in ein anderes Amt versetzt wird, ohne daß dieses bezeichnet wird. Die im Prozeß aufgestellte Behauptung, der Kläger sei planmäßiger Beamter des Reichsschatzministeriums geworden mit der Tätigkeit und der Stellung eines Abteilungsleiters mit der Amtsbezeichnung „Präsident“ und mit den entsprechenden Dienstbezügen, wie er sie vor seiner Versetzung gehabt hatte, zuzüglich der Ministerialzulage, scheidet schon daran, daß diese Stelle weder in einer gesetzlichen noch in einer sonstigen organisatorischen Vorschrift vorgesehen war. Dazu kommt, daß nach der eigenen Angabe des Beklagten erst in den Reichshaushaltsplan 1922 der Vermerk aufgenommen worden

ist: „Ein ehemaliger Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete wird unter Beibehalt seiner bisherigen Gehältnisse aus einer Ministerialratsstelle besoldet.“ Zunächst hat der Kläger seine Besoldung in Höhe seiner bisherigen Bezüge aus einer damals offenen Ministerialdirektorstelle bezogen, er ist also ersichtlich nicht in eine Planstelle versetzt worden.

Zum mindesten entbehrt die Verfügung vom 11. August 1921 einer klaren Fassung. Der Kläger konnte ihr, auch wenn man berücksichtigt, daß er ein hoher Beamter in leitender Stellung war, nicht mit Sicherheit entnehmen, daß ihm damit seine Stellung als Präsident genommen werden sollte. Unklarheiten in Anordnungen, welche die Rechtsstellung von Beamten betreffen, gehen aber zu Lasten des Staates.

Unter diesen Umständen kommt es auf die nach der mehrgenannten Verfügung liegenden Vorgänge, auf die weitere Behandlung der Personalangelegenheiten des Klägers nicht an. Soweit daraus Rückschlüsse auf den Sinn der Verfügung gezogen werden sollen, können sie gegenüber der zum mindesten undeutlichen Fassung der Verfügung nicht ins Gewicht fallen. Eine Zustimmung des Klägers zu seiner Versetzung kommt aber nicht in Frage, wenn diese überhaupt nicht verfügt worden ist.

Der Kläger gehörte mithin bei Auflösung des Reichsschatzministeriums diesem nicht als planmäßiger Beamter an, sondern war noch immer Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete. Deshalb war es unzulässig, ihn aus Anlaß dieser Auflösung in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Er kann auch jetzt noch sein Gehalt als Präsident fordern.

5. Die Tatsache, daß mit dem Aufhören der Besetzung deutschen Gebiets auf Grund des Versailler Vertrags aller Voraussicht nach die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete aufgehoben werden wird, ist, wie das Kammergericht mit Recht annimmt, für den Klagenanspruch unerheblich. Die Versetzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand ist unwirksam und wird auch nicht wirksam, wenn das Amt des Klägers als Präsident der genannten Behörde späterhin aufhört. Vielmehr tritt erst dann ein gesetzlicher Grund ein, der die Versetzung des Klägers in den Wartestand rechtfertigen könnte. Die zuständigen Stellen müssen, wenn er eingetreten ist, ermessen, ob von ihm Gebrauch gemacht werden soll.

In dieser Beurteilung der Sachlage liegt kein Überschreiten der Schranken, die der richterlichen Entscheidungsbefugnis gezogen sind. Der Erlaß des Reichspräsidenten vom 29. Oktober 1923 wird damit nicht für unwirksam erklärt oder aufgehoben. Nur soweit es die den Gerichten zustehende Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers erfordert, wird als Vorfrage die Wirksamkeit des genannten Erlasses geprüft, während das Urteil ihn unmittelbar nicht berührt. Andererseits würde es in die Entscheidung dieser Vorfrage einen Widerspruch hineinbringen, wenn sich das Gericht, wie die Revision will, auf den Standpunkt stellte, daß die einstweilige Zurrufesetzung des Klägers mit dem Wegfall seiner Präsidentenstelle ohne weiteres in Kraft trete. Es würden dann die vermögensrechtlichen Folgen der Unwirksamkeit des früheren Erlasses in einer Weise beschränkt, die sich gesetzlich nicht rechtfertigen ließe. Sollte beim Aufhören der Präsidentenstelle die Versetzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand nicht wiederholt werden, so würde ihm nach den oben entwickelten Grundsätzen weiter Gehalt zustehen. Dieser Folge kann der Beklagte nur entgehen, wenn er die Unwirksamkeit der ersten Zurrufesetzung des Klägers anerkennt, wozu er im Rechtswege freilich nicht gezwungen werden kann und wozu ihn auch eine der gegenwärtigen Klage stattgebende Entscheidung nicht verpflichtet. Das bleibt nach wie vor seiner freien Entschliesung anheimgestellt.

Das Berufungsgericht hat demnach die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger das Gehalt eines aktiven Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete zu zahlen, mit Recht bis zum Eintritt des Pensionsfalls erstreckt, wobei unter „Pensionsfall“ jeder Fall der rechtmäßigen Beendigung jenes Amtes des Klägers zu verstehen ist.